Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Marinomed Biotech AG FN 276819 m, ISIN ATMARINOMED6

Gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG (über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen)

zum 9. Punkt der Tagesordnung der am 17. September 2020 stattfindenden 3. ordentlichen Hauptversammlung

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Veterinärplatz 1, 1210 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 276819 m (die "Gesellschaft"), erstatten gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG nachstehenden Bericht an die am 17. September 2020 stattfindende 3. ordentliche Hauptversammlung (die "Ordentliche Hauptversammlung") der Gesellschaft.

Neben der Erreichung der Umsatz- und Profitabilitäts-Ziele ist eine entsprechende positive Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ein wesentlicher Parameter für die Stakeholder der Gesellschaft. Um eine positive Entwicklung des Aktienkurses zu erreichen, sollen sich Teile der variablen Vergütung des Vorstandes sowie der übrigen MitarbeiterInnen (nachfolgend auch "Begünstigte") an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft orientieren. Als ein Anreiz für Mitglieder des Vorstands sowie MitarbeiterInnen der Gesellschaft und um die Interessen von AktionärInnen auf der einen Seite und den MitarbeiterInnen der Gesellschaft auf der anderen Seite anzugleichen, hat die Gesellschaft mit Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrates vom 12.08.2020 ein neues Aktienoptionsprogramm eingeführt (nachfolgend "ESOP 2020").

Um die Gewährung von Aktienoptionen an die Begünstigten zu ermöglichen, legt das ESOP 2020 fest, dass die Ausübung der gewährten Optionen auf den Bezug von Aktien, durch von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien oder Aktien aus einer noch zu beschließenden Kapitalerhöhung (wahlweise aus genehmigten Kapital oder bedingtem Kapital), oder einer Kombination aus beidem bedient werden kann. Die Kapitalerhöhung erfolgt nur in dem Maße, wie die gewährten Aktienoptionen ausgeübt werden.

Die Einräumung der bedingten Kapitalerhöhung ist somit notwendig, um den Bedarf für das ESOP 2020 zur Gewährung von Bezugsrechten an ausgewählte Mitglieder des Vorstands und MitarbeiterInnen der Gesellschaft zu ermöglichen. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre ist somit gemäß § 153 Abs 5 AktG gerechtfertigt.

Zum 10. Punkt der Tagesordnung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

"Beschlussfassung über

- a) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000 durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) ("Bedingtes Kapital 2020") zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2020 eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Plans 2020 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 ergeben.
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital), dem der folgende Absatz 8 hinzugefügt wird:

§ 5 Grundkapital

(8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000 (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2020"). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2020 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem am 17.9.2020 von der Hauptversammlung genehmigten Stock Option Plan 2020 eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Plans 2020 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 ergeben."

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstatten der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG daher der Hauptversammlung den nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

1. Grundsätze und Leistungsanreize

Die Gesellschaft hat sich zur Einführung des ESOP 2020 entschlossen, um die Konkurrenzfähigkeit der Gesellschaft am Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten und weiter zu erhöhen. Mit der Einführung des ESOP 2020 sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung der Angleichung der Interessen zwischen den AktionärInnen der Gesellschaft und den MitarbeiterInnen, die entscheidend zur Wertsteigerung der Gesellschaft beitragen;
- Langfristiges Engagement der MitarbeiterInnen sowie die Aufrechterhaltung der Attraktivität der Gesellschaft am Arbeitsmarkt;
- Sicherung eines Vergütungssystems, um gegenüber maßgeblichen Konkurrenzunternehmen einen Vorteil am Arbeitsmarkt zu schaffen.

Zusätzlich zu den oben genannten Zielen soll die Umsetzung des ESOP 2020 den Begünstigten des Programms zusätzliche Einkommensmöglichkeiten auf freiwilliger Basis, verbunden mit der Wertsteigerung der Gesellschaft, bieten.

2. Anzahl der einzuräumenden Optionen

Unter dem Programm ESOP 2020 können höchstens insgesamt 54.000 Aktienoptionen, die zum Bezug von insgesamt bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien an Berechtigte ausgegeben werden. Das sind 3,67 % des bei der Einführung des ESOP 2020 vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft (1.472.034 Stückaktien). Jede eingeräumte Option berechtigt die Begünstigten zum Bezug einer Aktie.

Es wird festgehalten, dass die Gesamtanzahl der ausstehenden Optionen unter sämtlichen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gem § 159 Abs 2 Ziffer 3 Aktiengesetz, welche in Aktien umgewandelt werden können, zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent (10 %) des gesamten Grundkapitals überschreiten wird.

3. Bisherige Einräumung von Optionen

Bisher wurden den Begünstigten unter dem ESOP 2020 noch keine Optionen eingeräumt.

Der ESOP 2020 wurde durch Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat am 12.08.2020 eingeführt. Die Einräumung von Optionen erfolgt frühestens nach der Schaffung des Bedingten Kapitals 2020 durch die Hauptversammlung.

4. Wesentliche Bedingungen des ESOP 2020

4.1. Laufzeit

Die Einräumung der Aktienoptionen erfolgt nach Fassung des Zuteilungsbeschlusses durch Unterfertigung und Gegenzeichnung eines separaten Grant Letters durch die Gesellschaft und die Begünstigten. Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen gilt der Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2020, somit der 17.9.2020 (der "Ausgabetag"). Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Ausgabetag und endet sechs Jahre nach dem Ausgabetag. Werden die Optionen bis zum Ablauf der sechs Jahre nicht ausgeübt, verfallen sie ohne Ersatzleistung.

4.2. Anwachsung (Vesting) und Ausübungsfenster

Die Aktienoptionen wachsen den Bezugsberechtigten über einen Zeitraum von vier Jahren an, wobei 25% der Aktienoptionen nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ausgabetag anwachsen und anschließend während der darauffolgenden sechs Halbjahre jeweils 12,5% der Aktienoptionen anwachsen. Eine Ausübung der Optionen ist erst nach der (teilweisen) Anwachsung möglich.

Die Ausübung der bereits angewachsenen Optionen richtet sich nach den Vorgaben des ESOP 2020. Demnach erfolgt die Ausübung der Aktienoptionen durch unwiderrufliche schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber der Gesellschaft ("Ausübungserklärung"), die dieser innerhalb eines vorgegebenen Ausübungszeitraums zugehen muss. Die "Ausübungszeiträume" betragen – vorbehaltlich der im ESOP 2020 definierten Ausübungssperrfristen – jeweils zwei Wochen und beginnen jeweils um 12.00 Uhr am Montag, der auf den Tag der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts bzw. des Quartalsberichts für das erste, zweite und dritte Quartal des Geschäftsjahres der Gesellschaft folgt und enden jeweils am Montag, 12.00 Uhr, der übernächsten Woche.

4.3. Ausübungspreis und Ausübungsbedingungen

Der "**Ausübungspreis**" je Aktienoption beträgt nach dem ESOP 2020 100% des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie an der Wiener Börse an den 30 Börsehandelstagen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2020.

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen ist, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß des ESOP 2020, bedingt mit einer vor Ausübung der entsprechenden Aktienoptionen eingetretenen Kurssteigerung der Aktie der Gesellschaft von zumindest 5 % gegenüber dem Ausübungspreis der Aktienoptionen (die "**Kurshürde**").

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar oder belastbar (verpfändbar). Sie berechtigen ausschließlich den jeweiligen Bezugsberechtigten. Im Falle des Todes des Bezugsberechtigten gehen die Aktienoptionen in seinen Nachlass bzw. auf seine Erben über, die in sämtliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

4.4. Regelungen zum Verfall der Optionen

Das ESOP 2020 enthält übliche "Good Leaver/Bad Leaver" Bestimmungen. Ein Begünstigter, der als "Good Leaver" aus der Gesellschaft ausscheidet, behält seine bis zum Ausscheiden angewachsenen Aktienoptionen; lediglich die nicht angewachsenen Aktienoptionen verfallen. Scheidet ein Begünstigter als "Bad Leaver" aus der Gesellschaft aus, verfallen sämtliche seiner Aktienoptionen.

Gemäß dem ESOP 2020 verfallen damit etwa im Fall eines "Bad Leaver"-Ausscheidens sämtliche Optionen, unabhängig davon ob sie bereits angewachsen sind oder nicht, ohne Ersatzleistung. Als Bad Leaver Event gelten unter anderem die sofortige Auflösung des Anstellungsverhältnisses von MitarbeiterInnen von Seiten der Gesellschaft aus wichtigem Grund, oder die mit sofortiger Wirkung erfolgte fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch MitarbeiterInnen ohne wichtigen Grund oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund.

Wird das Anstellungsverhältnis allerdings aufgrund eines "Good Leaver"-Ausscheidens, beispielsweise im beiderseitigen Einverständnis aufgelöst oder aufgrund von Zeitablauf beendet, so verfallen gemäß ESOP 2020 bisher noch nicht angewachsene Optionen ohne Ersatzleistung; bereits angewachsene Optionen können hingegen innerhalb des auf die Beendigung folgenden Ausübungszeitraumes in dem die Kurshürde erreicht wird, ausgeübt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienoptionen unverzüglich zu kündigen, wenn von einem Gläubiger des Bezugsberechtigten die Zwangsvollstreckung in seine Rechte aus den Aktienoptionen betrieben wird, über das Vermögen des Bezugsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Bezugsberechtigte wesentliche Pflichten nach dem Gesetz, der Satzung, seinem Anstellungsvertrag oder dem ESOP 2020 verstößt und die Aktienoptionen nicht bereits verfallen sind.

4.5. Kontrollerwerb und wesentliche Unternehmensänderungen

Erwirbt ein Dritter mehr als die Hälfte der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft, so ist die Gesellschaft

berechtigt und verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt ausübbare Aktienoptionen durch Bezahlung einer

Barabfindung abzulösen.

Auch für den Fall von Umgründungen, Vermögensübertragungen und eines Delistings sieht der ESOP

2020 unter anderem die Möglichkeit der Bezahlung einer Barabfindung der zu diesem Zeitpunkt

ausübbaren Aktienoptionen vor.

Wien, im August 2020

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat

6/6